

<b>EINGANG</b>						
Landesamt für Umwelt						
16. MAI 2023						
Az:						
P	S	<del>X</del>	T2	W1	W2	N GR



**Landkreis  
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

Landesamt für Umwelt  
Genehmigungsverfahrensstelle T13  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

#### Antragsteller

Windpark Klosterfelde GmbH & Co. KG  
Herr Frank Vach  
An der Plansche 4  
16321 Bernau bei Berlin



**Der Landrat**  
Untere Bauaufsichtsbehörde

**Bauordnungs- und  
Planungsamt**

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Bearbeiter/-in Stefan Degen  
Raum 108  
Telefon 03334 214-1361  
Telefax 03334 214-2360  
bauordnungsamt@kvbarnim.de

10. Mai 2023

Eingangsdatum  
16. Juni 2022

Unser Zeichen  
02248-22-50

**Besucheradresse**  
Eisenbahnstraße 37  
16225 Eberswalde

**Anforderung einer Stellungnahme zu einem  
Genehmigungsverfahren nach dem  
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), hier: G02122,  
Repowering von vier Bestandsanlagen Typ ENERCON E-66  
hin zu einer Windkraftanlage Typ ENERCON E-138**

Grundstück: Wandlitz (OT Klosterfelde), ~  
Gemarkung: Klosterfelde  
Flur: 8  
Flurstück: 8

**Sprechzeiten des Bauordnungs- und  
Planungsamtes**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Donnerstag 9 bis 16 Uhr und nach  
Vereinbarung  
Montag, Mittwoch und Freitag  
geschlossen

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**  
03334 214-0

**Postfach**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur  
für den Empfang formloser Mitteilungen  
ohne digitale Signatur und/oder  
Verschlüsselung.

### Stellungnahme

Zu dem o.g. Vorhaben ergeht seitens der unteren  
Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
nach BImSchG folgende Stellungnahme:

- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:**  
Die geplante Windenergieanlage befindet sich in einer  
ausgewiesenen Sonderbaufläche „Windenergieanlagen“  
gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan der  
Gemeinde Wandlitz. Ein rechtskräftiger Teilregionalplan  
„Windenergienutzung“ der Regionalen Planungs-  
gemeinschaft Uckernark-Barnim ist nicht vorhanden. Der  
Antrag beinhaltet ein Repowering von WEA nach § 16 b  
BImSchG. Die Bedingungen nach § 16 b Abs. 2 BImSchG

werden eingehalten. Gemäß § 16 b Abs. 4 BImSchG ist die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts trotzdem durchzuführen. Nach dem WaLG ermöglichen/ begünstigen § 245e Abs. 3 BauGB und § 249 Abs. 3 BauGB das Repowering auch außerhalb von Windenergiegebieten.

Das Vorhabengrundstück für die WEA befindet sich nicht an einer öffentlich gewidmeten Straße. Darauf befinden sich zwei der zum Rückbau vorgesehenen WEA ENERCON E-66, welche über eine rechtlich gesicherte Erschließung verfügen. Da auch die bestehende Zuwegung für die neu geplante WEA mitgenutzt werden soll, müssen die rechtlichen Sicherungen nicht geändert werden.

Die Abstandsflächen nach § 6 Abs.9 BbgBO liegen nicht vollständig auf den Vorhabengrundstücken.

Bezüglich des Antrages auf Reduzierung der Abstandsflächen wurden durch die untere Bauaufsichtsbehörde die Grundstückseigentümer\*innen der betroffenen Grundstücke beteiligt. Die Ergebnisse sind folgende:

Gemarkung Klosterfelde, Flur 8, Flurstück 11

Eigentümer\*innen

Evangelische Kirchengemeinde Klosterfelde

ohne

Stellungnahme

Gemarkung Klosterfelde, Flur 8, Flurstück 5

Eigentümer\*innen

Gemeinde Wandlitz

Laut Schreiben vom 16.02.2023 wurde durch die Gemeinde der Wunsch nach rechtlicher Sicherung der gesamten Abstandsfläche geäußert.

Die untere Bauaufsichtsbehörde stimmt dem Antrag auf Reduzierung der Abstandsfläche auf 69,39 m zu. Die Schutzziele Belichtung, Belüftung, sozialer Wohnfrieden sind regelmäßig bei Windenergieanlagen nicht zutreffend. Eine rechtliche Sicherung zur Übernahme von Abstandsflächen ist hierbei nicht erforderlich.

Das gemeindliche Einvernehmen sowie Prüfbericht und geprüftes Brandschutzkonzept vom Prüfenieur für Brandschutz liegen vor. Die ausreichende Erschließung auch mit Löschwasser wurde durch die Gemeinde Wandlitz, das geprüfte Brandschutzkonzept und den Prüfbericht Brandschutz mit Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bestätigt. Aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde stehen auch keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegen.

## 2 Antragsunterlagen:

- gemäß Inhaltsverzeichnis
- Prüfbericht Prüf-Nr.: 487/04897/22 des Prüflingenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Matthias Oeckel vom 19.12.2022 mit Brandschutzkonzept durch Dipl.-Ing. René Michehl Reg.-Nr. 01-0835-20 vom 15.06.2020
- Prüfbericht Prüf-Nr.: 487/06828/20 Prüfbericht Nr.: 02 des Prüflingenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Matthias Oeckel vom 14.06.2021 mit Brandschutzkonzept durch Dipl.-Ing. René Michehl Reg.-Nr. 01-1006-22 vom 29.08.2022

## 3 Begründung

### Naturschutzrecht:

Nach § 1 (3) der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27.05.2013 ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (LfU) für alle natur- und artenschutzrechtlichen Entscheidungen zuständig.

Die in den Planungsunterlagen ausgewiesenen Daten zu Arten und Biotopen sind korrekt. Andere Erkenntnisse liegen der unteren Naturschutzbehörde nicht vor.

### Denkmalschutzrecht:

#### **Schutzgut übrige Denkmalgattungen**

##### Betroffenheit:

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) kann der sogenannte Umgebungsschutz von Denkmälern berührt sein. Denn grundsätzlich unterliegt gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG auch die nähere Umgebung eines Denkmals dem Schutz dieses Gesetzes, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist.

Für die denkmalrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG ist die potentielle Schwere der Beeinträchtigung unerheblich. Demnach bedarf der denkmalrechtlichen Erlaubnis, wer die Umgebung eines Denkmals durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen verändern will. Sobald sich also ein Denkmal mit städtebaulicher oder gartenkünstlerischer Bedeutung, dessen Umgebung entscheidend das Erscheinungsbild des Denkmals mitprägt, in räumlicher Nähe zum geplanten Anlagenstandort befindet, muss davon ausgegangen werden, dass der Umgebungsschutz dieses Denkmals berührt sein kann. Der konkrete Radius kann in Abhängigkeit der Bedeutung und der Erscheinung des Denkmals sowie der Höhe der WKA variieren.

Einwendungen:

Keine.

Rechtserhebliche Erfordernisse des Baudenkmalsschutzes:

Keine.

Begründung der Abweichung von der Stellungnahme des BLDAM, Abteilung Gartendenkmalpflege vom 5. August 2022:

Die untere Denkmalschutzbehörde hat die vom BLDAM erhobene Nachforderung von Unterlagen nicht in ihre Stellungnahme übernommen. Die Nachforderung von Unterlagen wird im vorliegenden Fall als unverhältnismäßig beurteilt. Das Erfordernis der Beibringung zusätzlicher Unterlagen ist durch das BLDAM weder konkret begründet worden noch ist es aus den Denkmalbeurteilungen der genannten Denkmale ersichtlich. Eine mehr als nur unwesentliche Beeinträchtigung der aufgeführten Denkmale kann bereits durch die vorliegenden Unterlagen durch Plausibilitätsprüfungen ausgeschlossen werden. Zur Begründung im Einzelnen:

Bogensee, Teilbereich der Gesamtanlage Bogensee, bestehend aus dem ehemaligen Landsitz von Joseph Goebbels mit Blockhaus, Wohnhaus, Gästehaus und Wirtschaftsgebäude sowie den Erweiterungsbauten der ehemaligen Jugendhochschule Bogensee aus den 1950er Jahren mit Lektionsgebäude, Hörerwohnhäusern und Gemeinschaftshaus einschließlich der innerhalb dieses Komplexes gelegenen Frei- und Grünflächen: Das Denkmal befindet sich 4,7 Kilometer vom geplanten Anlagenstandort entfernt. Bedingt durch die Lage im dichten Forst tritt aus den Frei- und Grünflächenbereichen keine Gleichzeitigkeit der Wahrnehmung von Denkmal und geplanter Windkraftanlage ein. Selbst für den Fall einer Gleichzeitigkeit der Wahrnehmung (aus den oberen Stockwerken der Gebäude hinaus) wäre die geplante Windkraftanlage durch die Dimension des Bauensembles nicht in der Lage, deren Dominanz mehr als nur unwesentlich zu stören, zumal die geplante Windkraftanlage nicht in den Hauptachsen der Anlage sichtbar wäre.

BAR, Schönwalde, Schloss und Park Dammsmühle: Das Denkmal befindet sich 10,7 bis 11,1 Kilometer vom geplanten Anlagenstandort entfernt. Entfernungsbedingt ist eine mehr als nur unwesentliche Beeinträchtigung von Sichten aus dem Gartendenkmal heraus auszuschließen. Die weiteste relevante Sicht in Richtung der Windkraftanlage beträgt ca. 160 Meter über die Wasserfläche auf einen dichten Baum- und Waldbestand, der sich darüber hinaus außerhalb des Denkmals auf einer Hügellage befindet. Selbst aus dem Turm des Schlosses heraus ist entfernungsbedingt keine mehr als nur unerhebliche Störung zu erwarten.

BAR, Wandlitz, Sommerhaus mit Gartenpavillon und Teich-Brunnenanlage sowie Flora-Statue einschließlich des Grundstücksteils zwischen Sommerhaus und Seeufer: Das Denkmal befindet sich 4,1 Kilometer vom geplanten Anlagenstandort entfernt. Dem Denkmal selbst fehlt es einerseits an der notwendigen Raumbedeutsamkeit, um eine gänzlich ungestörte Umgebung für sich beanspruchen zu können. Andererseits träte entfernungs- und lagebedingt nur eine unwesentliche Gleichzeitigkeit der Wahrnehmung von Denkmal und geplanter Windkraftanlage ein. Eine mehr als nur unwesentliche Beeinträchtigung des Denkmals kann bereits durch die vorliegenden Unterlagen ausgeschlossen werden.

## **Schutzgut Bodendenkmale – denkmalfachliche Stellungnahme**

### Betroffenheit:

Im Bereich des oben genannten Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 BbgDSchG registriert. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bislang unentdeckte Bodendenkmale vom Vorhaben betroffen sein können.

### Einwendungen:

Keine.

### Rechtserhebliche Erfordernisse des Bodendenkmalschutzes:

- Grundsätzlich können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstelle und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die untere Denkmalschutzbehörde diese Frist um 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen des BLDAM um einen weiteren Monat verlängert werden. Das BLDAM ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des oben genannten Vorhabens (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).
- Die bauausführenden Firmen sind über das vorgenannte Erfordernis und die gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

### Altlasten/ Bodenschutz:

#### Siehe 4.4.1:

Nach § 3 Abs. 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Sie Besitzer der Abfälle. Kennzeichnendes Merkmal des Abfallbesitzers ist nach der Definition in § 3 Abs. 9 KrWG seine tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle.

Für grenzüberschreitende Abfallverbringungen von Brandenburg ins Ausland gilt das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) und die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz dürfen Abfälle zum

Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Siehe 4.4.2:

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Siehe 4.4.3:

Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt.

Siehe 4.4.4:

Gemäß BVerwG-Urteil vom 17. Oktober 2012 (Az. 4 C 5.11), soll durch „geeignete Maßnahmen gewährleistet werden, dass der Rückbau, zu dem sich der Vorhabenträger [...] verpflichtet hat“, auch tatsächlich durchgesetzt werden kann.

Nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch i. V. m. § 72 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung sind die Anlagen nach dem Ende der Nutzungsdauer vollständig zu beseitigen. Ein Verbleib von Fundamenten im Erdreich ist grundsätzlich unzulässig (siehe auch VGH Hessen vom 12.01.2005, Aktenzeichen 3 UZ 2619/03).

#### **4 Folgende Nebenbestimmungen [Widerrufsvorbehalt (W) / Befristung (F) / Bedingungen (B) / Auflagen (A)] sind in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen:**

##### **4.1 Bauordnungsrecht**

4.1.1 Die Genehmigung wird für die Dauer der privilegierten Nutzung der Windenergie erteilt. Sie erlischt, wenn die Nutzung als Windenergieanlage aufgegeben wird.

Die Bauherrschaft hat die Windenergieanlage, einschließlich der Fundamente, unverzüglich nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen und einen ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wieder herzustellen.

Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windenergieanlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstückes hat die Bauherrschaft auf der Grundlage des § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird auf 212.000,00 Euro (in Worten: zweihundertzwölftausend €) festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten ist die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. (B)

#### 4.2 Wasserrecht

Das Niederschlagswasser ist dezentral über geeignete Anlagen (Mulden, frei ablaufend) zu versickern. Die Verkehrsflächen (Zufahrten und Stellflächen), insbesondere temporär befestigte Flächen, sind sickerfähig herzustellen (§ 54 BbgWG).

Die baulichen Anlagen für die Niederschlagsentwässerung sind nach den Regeln der Technik zu dimensionieren, zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG).

(A)

#### 4.3 Altlasten / Bodenschutz

4.3.1 Beim Abriss der Bestandsanlagen fallen gefährliche Abfälle an. Dem Umweltamt ist eine vollständige Nachweisdokumentation des Verbleibs/ der Entsorgung aller beim Rückbau der Windenergieanlage angefallenen Materialien vorzulegen.

Alle Aggregate, für die keine plausiblen Verbleibsnachweise vorgelegt werden können, betrachten wir als Abfall. Dafür sind entsprechend Nachweise zu führen. Beispielsweise sind bei Verbringungen ins Ausland (Kabelabfälle, Schrott) Anhang-VII -Dokumente der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorzulegen. (A)

4.3.2 Beim Repowering werden bestehende Zuwegungen ertüchtigt bzw. neue Wege gebaut. Wir definieren sämtliche Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen als temporäre Maßnahmen und stimmen der Verwendung von Z 1 RC-Materialien zu. Die Bestimmungen der LAGA M20 TR Boden sind einzuhalten, da die Verwendung auf landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgt. Grundlage ist der Erlass des MLUL 05/01/06. Dazu liefern Sie uns vor dem Einbau genaue Angaben des Erzeugers der RC Materialien, also Analytik von den Materialien, die tatsächlich eingebaut werden mit Prüfung je 500 m<sup>3</sup>/ 1.000 t bezogen auf

konkret bezeichnete Haufwerke (HW).

Ihre Katasterführung beim Einbau der Materialien bezieht sich dann auf die HW-Nummerierung der Hersteller von RC Material. Angaben nach BTR-RC 2014 erkennen wir nicht an. (A)

- 4.3.3 Beim Rückbau von temporären Zuwegungen, Kranstellflächen und Arbeits- und Montageflächen sind die aufzunehmenden Materialien als Abfall einzustufen und entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Das Material ist möglichst nach Abfallart zu trennen, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)) sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Analysen sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. (A)
- 4.3.4 Stillgelegte Windenergieanlagen müssen zurückgebaut werden. Die Rückbauverpflichtung gilt auch für den Rückbau der eingesetzten Materialien für Zuwegungen, Kranstellflächen, Arbeits- und Montageflächen. (A)

## **5 Folgende Hinweise sind in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen:**

### **5.1 Bauordnungsrecht**

- 5.1.1 Der Bauherr hat den Baubeginn spätestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 72 Abs.8 BbgBO).
- 5.1.2 Nach § 66 Abs.3 Satz 1 BbgBO entfällt die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, wenn dieser durch eine/n qualifizierte/n Tragwerksplaner/in (§ 66 Abs.2 Satz 1 BbgBO) erstellt und die Erklärung über die Einhaltung der Kriterien nach Ziffer 5 der Anlage 8.1 der von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Vordrucke (§ 66 Abs.3 Satz 1 Nr.2 BbgBO) mit der Anzeige zum Baubeginn abgegeben wurde. Ist dies wie bei Windenergieanlagen nicht der Fall, muss der Standsicherheitsnachweis durch eine Prüferin oder einen Prüfer geprüft werden. Der die Bauausführung frei gebende Prüfbericht muss dann mit der Anzeige zum Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen (§ 72 Abs.7 Satz 1 BbgBO).
- 5.1.3 Die Einhaltung der festgelegten (vor Baubeginn abgesteckten) Grundfläche (Abmaße und Grenzabstände) und Höhenlage (Höhe Fußboden- oder Fundamentoberkante) ist der unteren Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Fertigstellung der Fundamente durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen (§ 72 Abs.9 BbgBO).



- 5.1.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist zwei Wochen vorher anzuzeigen. Vorzulegen sind (§ 83 Abs.2 BbgBO):
- die Bescheinigung des Prüfengeieurs für Standsicherheit
  - die Bescheinigung des Prüfengeieurs für Brandschutz.
- 5.1.5 Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, die Zufahrtswege sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zur Nutzungsaufnahme.

## 5.2 Denkmalrecht

5.2.1 Grundsätzlich können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstelle und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die untere Denkmalschutzbehörde diese Frist um 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen des BLDAM um einen weiteren Monat verlängert werden. Das BLDAM ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des oben genannten Vorhabens (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).

5.2.2 Die bauausführenden Firmen sind über das vorgenannte Erfordernis und die gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

## 5.3 Wasserrecht

Gegebenenfalls erforderliche Grundwasserabsenkungen sind vom Bauausführenden Betrieb direkt bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

## 5.4 Altlasten / Bodenschutz

Die eingesetzten Schmierstoffe und Öle weisen Gefahrstoffmerkmale auf und sind potentiell gefährlicher Abfall. Die Anlieferung, Lagerung und der Umschlag muß in dafür zugelassenen Behältern erfolgen und darf nicht frei zugänglich sein. Bei Wartung, Austausch von Komponenten sowie

Stilllegung der Windenergieanlage dürfen die Arbeiten mit diesen Betriebsstoffen nur von qualifiziertem technischen Servicepersonal ausgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Degen  
Technischer Sachbearbeiter

**Anlagen:**

- Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden:
  - untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
  - untere Wasserbehörde
  - untere Denkmalschutzbehörde
  - untere Naturschutzbehörde
  - Sachbereich Bauleitplanung
- Kopie der Unterlagen zur Nachbarteiligung
- geprüfte Bauvorlagen (1fach)